

JuKi e.V. Rappenhof 74417 Gschwend

Satzung des Vereins „JuKi - Zukunft für Kinder und Jugendliche“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „JuKi - Zukunft für Kinder und Jugendliche e.V.“ („JuKi e.V.“). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Gschwend.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Landeskirche in Württemberg und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten, Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Dabei ist vor allem auf die Bedürfnisse von jungen und alten Menschen zu achten. Hierzu wird den Kindern und Jugendlichen sowie den alten Menschen die gesellschaftliche Teilhabe an den Sie betreffenden Belangen ermöglicht. Dabei bekommen Sie im Rahmen der Gestaltung und Durchführung Eigenverantwortung übertragen und erlernen damit Selbständigkeit. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Inklusion von jungen und alten Menschen mit Besonderheiten (Behinderungen) gerichtet.
3. Der Verein ist tätig auf der Basis nachfolgender Grundsätze:
 - a. Er ist parteipolitisch unabhängig und bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung, oder wegen ihres Geschlechts.

- b. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob es sich um körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt handelt, und verwendet zur Umsetzung ein regelmäßig zu aktualisierendes Schutzkonzept.
 - c. Er richtet seine Angebote und Aktivitäten nicht rein örtlich oder regional aus, sondern versteht insbesondere seine Angebote und Aktivitäten für junge Menschen als Bausteine einer landesweiten (Baden Württemberg), aktiven Jugendkulturarbeit und Bestandteil eines landesweiten (Baden Württemberg) Netzwerkes außerschulischer Jugendbildungsarbeit und darüber hinaus.
4. Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem nach den vorgenannten Grundsätzen und der fachlichen Ausrichtung:
- a. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)
 - b. einer lebensweltorientierten Jugendhilfe nach den Strukturmaximen der Jugendhilfe. Diese lauten: Prävention, Dezentralisierung-Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration, Partizipation
 - c. § 71 SGB XII – Altenhilfe
Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Angebote sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.
5. Die Verwirklichung der Punkte 1. - 4. geschieht insbesondere durch
- a. Kinder- u. Jugendarbeit
 - offene Spiel- und Sportangebote
 - offene Kinder- und Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugendcircusangebote
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Kinder- und Jugendkulturangebote
 - b. Jugendsozialarbeit
 - sozialpädagogische Hilfen in der schulischen und beruflichen Ausbildung
 - sozialpädagogische Hilfen bei der Eingliederung in die Arbeitswelt
 - sozialpädagogische Hilfen bei der sozialen Integration
 - c. Hilfe zur Erziehung
 - Jugendberatung, Jugendbegleitung, Jugendbetreuung durch die Kombination aller Hilfen zur Erziehung
 - d. Schaffung eines soziokulturellen Zentrums für junge Menschen.

e. Familienerholung

f. Angebote der Altenhilfe

- Angebote zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
- Angebote bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
- Angebote zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
- Angebote, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Stationäre Altenhilfe (zum Beispiel: Selbstbestimmtes Wohnen im Alter, Wohnen und pflegen rund um die Uhr im Alten- oder Pflegeheim, Kurzzeitpflege, Betreutes Seniorenwohnen)
- Teilstationäre Altenhilfe (zum Beispiel: Tagespflege, Altenbetreuung und Begegnung)
- Offene Altenhilfe (zum Beispiel: Altenclub, ambulante und soziale Dienste)

g. Angebote der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Aufbau und Betrieb einer Artistenschule
- Angebote der Erwachsenenbildung
- Qualifizierung zur/zum Circuspädagogin / Circuspädagogen

6. Bei der Planung, Bewertung und Umsetzung der Aufgaben des Vereins nach den Punkten 1. - 5. ist insbesondere auf die Entwicklung von innovativen Maßnahmen, Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu achten. Kombinationen der genannten Aufgaben sind jederzeit möglich. Dabei sind Synergieeffekte mit allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräften erwünscht. Hierbei können auch andere gesetzliche Grundlagen ausgeschöpft werden wenn diese die Kinder- und Jugendhilfe, die Altenhilfe sowie die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe unterstützen. Die Bedürfnisse der jungen und alten Menschen sollen immer eine wichtige Rolle spielen.

7. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V.. Er verpflichtet sich die in der Satzung des Diakonischen Werks geregelten Mitgliedspflichten zu erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für anfallende Aufgaben und Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigt, können Personen beschäftigt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Mitglieder der Organe des Vereins können für ihre Leistungen für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ihre Entscheidung unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerber/innen vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresbeitrag fest.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - der Vorstand (§ 11)
 - der Verwaltungsrat (§ 12)

2. Bekenntniszugehörigkeit

Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sollen mehrheitlich Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) sein, im übrigen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt und wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Der Verwaltungsrat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sobald es das Interesse des Vereins erfordert; er muss dies tun, sobald die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 12)
 - die Bestimmung der Vereinspolitik
 - die Entgegennahme der Berichte vom Verwaltungsrat und des Vorstands
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und mindestens eines Vorstandsmitglieds beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung kann - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - ihre Tagesordnung abändern oder ergänzen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt werden und im Wortlaut vorliegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer(m) 1. Vorsitzenden und einer(m) stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind im Außenverhältnis unbeschränkt handlungsfähig. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden in Abwesenheit vertritt.
3. Ansonsten wird die Aufgabenteilung des Vorstands in einer Geschäftsordnung festgelegt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt. Eine zeitliche Befristung kann vereinbart werden.
5. Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand führt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats die Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen.

§ 12 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus einer(m) Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter/innen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
3. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:
 - Strategische Ausrichtung des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - Prüfung des Jahresabschlusses
 - Entscheidungen über Neubau und Sanierung von Betriebsgebäuden und Verwendung von Liegenschaften
 - Genehmigung von Geschäften außergewöhnlicher Art, die mit einem besonderen Risiko verbunden sein können.
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Verein und seine Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Über das Inkrafttreten und die Änderung einer Geschäftsordnung entscheidet das jeweilige Organ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Privatrechtlich angestellte Mitarbeiter*innen

Der Verein verpflichtet sich mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeiter*innen, die in den Geltungsbereich der Allgemeinen Vertragsrichtlinien (AVR) fallen, entsprechende Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestgehalt mit den Beschlüssen und Entscheidungen der arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses übereinstimmt.

Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang das Mitarbeitervertretungsgesetz der evangelischen Landeskirche in Württemberg anzuwenden.

§ 15 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins fungiert die/der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende als Liquidator*in, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss eine andere/n Liquidator/in.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Württemberg e.V., das es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.